

Hamburg, im November 2015

## Ihre KRAVAG-Schadenabteilung informiert!!!

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie über Änderungen in der Kfz-Schadenregulierung – gilt für Condor und KRAVAG-ALLGEMEINE - informieren, diese sind ab sofort gültig:

### 1. Instandsetzung von Steinschlagschäden/Glasbruchschäden durch Carglass:

Unsere Kfz-Vertragsbedingungen sehen einen Verzicht auf die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung bei Scheibenreparaturen nur dann vor, sofern **nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird** (Verbraucherinformation KA Stand 07/2015 geregelt unter A.2.6.2.8).

**Bisher** haben wir bei Beauftragung/Rechnungsstellung **Carglass** in **Steinschlagreparaturschäden** entgegenkommenderweise immer auf den Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung verzichtet, obwohl Carglass **nicht** zu den von uns empfohlenen Werkstattnetzen gehört.

Sofern von unseren gemeinsamen Kunden **vertraglich Werkstattbindung** vereinbart wurde, **ändern** wir wie folgt unsere Regulierungspraxis in Übereinstimmung mit den vertraglich zugrundeliegenden AKB bei Beauftragung/Rechnungsstellung von Carglass:

- Bei Verträgen mit **vertraglich vereinbarter Werkstattbindung** wird ab sofort in Übereinstimmung mit unseren AKB **nicht mehr** auf den Abzug der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung **verzichtet**, sofern uns eine Steinschlaginstandsetzungsrechnung von Carglass zur Regulierung vorgelegt wird. *Im Regelfall – sofern ergänzend zur Werkstattbindung auch vertraglich eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150,00 EURO vereinbart wurde – werden wir somit eine Regulierung dieser Instandsetzungsrechnung ablehnen, da die geltend gemachten Reparaturkosten auch bei Carglass im Regelfall innerhalb des Selbstbehalts liegen.*
- Sofern der Kunde in einem Vertrag mit Werkstattbindung bei Carglass den **Austausch** der beschädigten Windschutzscheibe in Auftrag gibt, werden wir in Übereinstimmung mit unseren AKB nicht nur eine ggf. vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug bringen, sondern **zusätzlich** auch nur 85 % der schadenbedingt erforderlichen Reparaturkosten nach Rechnungslegung durch Carglass bei unserer Regulierung berücksichtigen.

**Wichtig:**

Diese Änderung in Zusammenhang mit Beauftragung von Carglass bei Steinschlagreparaturen/ Scheibenaustausch gilt vorerst nur für Verträge **mit vertraglich vereinbarter Werkstattbindung**. Die Regulierung von Carglassrechnungen für Verträge **ohne** Werkstattbindung wird Stand heute nicht geändert....*bei Scheibenreparaturen verzichten wir hier vorerst weiterhin auf einen Abzug der vertraglichen Selbstbeteiligung und bei Scheibenaustausch durch Carglass besteht bedingungsgemäß ohnehin ein Anspruch auf Regulierung der schadenbedingten Reparaturkosten unter Berücksichtigung von Selbstbehalten.*

**2. Deckungserweiterung im Hinblick auf Entwendung/Zerstörung von Informations- und Unterhaltungselektronik:**

Bedingungsgemäß erfolgt bei Entwendung/Zerstörung von Informations- und Unterhaltungselektronik ein Abzug.....*gemäß AKB Condor für PKW beginnend ab dem 15. Monat und in den AKB der KRAVAG beginnend ab dem 21. Monat mit 1 % Abzug....dann immer 1 weiterer Prozent pro Monat Gerätealter.* Der Abzug errechnet sich immer aus den Kosten für die Ersatzanschaffung ggf. entwendeter / zerstörter Geräte.

**Ab sofort** verzichten wir auf unseren bedingungsgemäß vereinbarten Abzug gemäß AKB, sofern der VN **nach Abstimmung mit uns in einer unserer Vertragswerkstätten** die Instandsetzung/ den Geräteneueinbau vornehmen lässt.....**unabhängig vom Alter der Geräte.**

Diese neue Regulierungspraxis – Deckungserweiterung über die aktuelle AKB hinaus - ist ein echter Mehrwert !

Vielfach liegen die vorzunehmenden Abzüge im 4 stelligen Bereich und der VN kann ab sofort den Abzügen entgehen.....sofern er den versicherten Schaden nach Abstimmung mit uns in einer unserer Vertragswerkstätten reparieren lässt.

**Fazit:**

Sofern bei Ihnen ein Schaden bezüglich Entwendung / Zerstörung von Informations- und Unterhaltungselektronik angezeigt wird, kontaktieren Sie bitte unsere Schadensservicehotline. In Abstimmung mit Ihnen / dem Versicherten wird dann auf Wunsch von uns eine unserer Vertragswerkstätten mit der Instandsetzung/Geräteneueinbau beauftragt, auf den bedingungsgemäß vereinbarten Abzug für Wertverbesserung wird dann im Leistungsfall / Reparaturfall verzichtet!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Schadenabteilung